

Beitragsordnung des Ahrensburger Turn- und Sportverein von 1874 e. V. (ATSV)

1 Allgemeines

- 1.1 Grundlage für diese Beitragsordnung ist der § 5 der Satzung des ATSV. Er verpflichtet jedes Mitglied die im Folgenden genannten Beiträge, Umlagen oder Gebühren zu entrichten.
- 1.2 Beiträge werden ab Beginn der Mitgliedschaft fällig.

2 Aufnahmegebühr

- 2.1 Mit Aufnahme in den ATSV ist mit der ersten Beitragszahlung eine Aufnahmegebühr pro Mitglied zu entrichten. Diese Gebühr ist in der Beitragstabelle zu finden
- 2.2 Mitglieder beim Rehabilitationssport zahlen keine Aufnahmegebühr.

3 Mitgliedsbeiträge

- 3.1 Die aktuellen Mitgliedsbeiträge sind in der Beitragstabelle zu finden
- 3.2 Mitglieder ab 25 Jahre, die aus finanziellen Gründen nicht den vollen Erwachsenenbeitrag zahlen können, können auf Antrag und mit Nachweis den ermäßigten Beitrag erhalten oder ganz von der Beitragszahlung befreit werden.

4 Zusatz- und Sonderbeiträge

- 4.1 Grundlage für Zusatz- und Sonderbeiträge ist der § 25 der Satzung des ATSV.
- 4.2 Passive Mitglieder zahlen keine Zusatz- oder Sonderbeiträge.
- 4.3 Die Höhe der Zusatzbeiträge ist in der separaten „Beitragstabelle“ enthalten, die auf der Website des Vereins einzusehen ist.

5 Veränderungen des Mitgliedschaftsverhältnisses

- 5.1 Ändern sich die persönlichen Kriterien für die Beitragsbemessung, ändert sich auch der Beitrag. Der neue Grundbeitrag gilt ab dem folgenden Quartalsbeginn, evtl. Erstattungen für das laufende Quartal sind nicht möglich.
Bei zusätzlichen Neueintritten im Familienbereich wird die Differenz ab Eintritt berechnet.
- 5.2 Wechselt ein Mitglied in eine andere Abteilung oder betreibt es zusätzlich eine weitere Sportart bzw. gibt diese auf, ist dies vom Mitglied der Geschäftsstelle mitzuteilen.
Ergibt sich daraus ein verminderter Beitrag, wird er zu Beginn des folgenden Quartals wirksam, ein erhöhter Beitrag zum Datum der Änderung.

6 Zahlung des Mitgliedsbeitrages

- 6.1 Die Mitgliedsbeiträge sind vierteljährlich im Voraus und per SEPA-Basis Lastschrift zu entrichten.
Sie werden innerhalb der ersten 15 Banktagen eines Quartals eingezogen.
- 6.1.1 Ausstehende Beiträge aus dem Quartal des Vereineintritts werden bereits im Monat nach dem Eintritt berechnet.
- 6.2 Mitglieder, die sich nicht am Lastschriftverfahren beteiligen, erhalten pro Quartal eine Beitragsrechnung. Hierin ist zusätzlich eine Gebühr von € 3 enthalten.
- 6.3 Die Bankgebühr für Rücklastschriften trägt das Mitglied.

7 Beitragsrückstand

- 7.1 Bei Beitragsrückständen wird im Regelfall das Mahnverfahren eingeleitet.
Die Gebühren von € 2,50 für die erste Mahnung bzw. jeweils € 7,50 für die zweite und dritte Mahnung trägt das Mitglied.
Der ATSV behält sich bei erfolgloser Mahnung weitere Rechtsschritte vor.

8 Beendigung der Mitgliedschaft

- 8.1 Mit der Beendigung der Mitgliedschaft (siehe §4 der Satzung) endet auch die Beitragspflicht.
- 8.2 Abweichend von der üblichen Kündigungsfrist dürfen Mitglieder der Herzsportabteilung und des orthopädischen Rehabilitationssports zum Monatsende kündigen. Die Mitgliedschaft endet nicht automatisch mit Ende der Verordnung. Es muss eine schriftliche Kündigung durch das Mitglied erfolgen.
- 8.3 Bei Beitragserhöhungen besteht ein außerordentliches Kündigungsrecht zum Quartalsende. Bis zur Beendigung der Mitgliedschaft gilt der bisherige Beitrag.

Diese Beitragsordnung wurde am 01. Oktober 2013 vom „Erweiterten Vorstand“ beschlossen und ersetzt alle bisherigen Fassungen.

Änderung Punkt 6.1 beschlossen am 09.03.2015 vom „Erweiterten Vorstand“.

Änderung Punkt 3.5 beschlossen am 23.03.2017 vom „Erweiterten Vorstand“.

Änderung Punkt 3.2, 3.5,3.6 und 8.2 beschlossen am 03.04.2019 vom „Erweiterten Vorstand“.

Änderung Punkt 3.1 und 3.2 beschlossen am 01.09.2022 vom „Erweiterten Vorstand“.

Änderung/Streichung Punkt 1.2 und 1.3, 2.1 und 2.2, 3.1 bis 3.8, 4.1, und 4.3, 5.1 und 5.-2, 6.1 und 6.2, 7.1, 8.2 am 17.03.2025 beschlossen vom „Erweiterten Vorstand“